DJS JDS GDS

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Schwanengasse 9
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
info@djs-jds.ch

Bern, 10. September 2012

Ständeratsdebatte vom 11.09.2012 zur Änderung des Asylgestzes (10.052), Entwurf 1 und 3 betreffend Art. 19 und 20 AsylG (Abschaffung des Botschaftsverfahrens und Dringlichkeitserklärung)

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Seit längerem wird über die Abschaffung des Botschaftsverfahrens diskutiert. Dieses gibt Menschen, die nicht flüchten können, die Möglichkeit, bei einer schweizerischen Auslandvertretung oder auf dem Postweg beim BFM, die Schweiz um Asyl zu ersuchen. Diesen Sommer forderte der Nationalrat zusätzlich die Erklärung der Dringlichkeit in diesem Geschäft. In einem letzten Aufruf bitten die Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz Sie erneut darum, dieses zentrale Rechtsinstitut nicht aus dem Gesetz zu streichen.

A. Auswirkungen der Streichung des Botschaftsverfahren/Informationen

- **Ausländerrechtliche Kriterien** werden vermehrt über den Zugang zum Asylverfahren entscheiden, obwohl das Asylrecht zum Zweck hat, Personen gerecht zu werden, die sich aufgrund ihrer besonderen Lage nicht in die Kategorien des Ausländerrechts einordnen lassen.

- Es führt zur **Stigmatisierung und Kriminalisierung zahlreicher Flüchtlinge**, die mangels legaler Alternativen gezwungen werden, auf illegalem Weg in die Schweiz zu gelangen.

- Weil Flüchtlinge im Ausland die regulären Einreisevoraussetzungen des Ausländergesetzes bzw. des Schengener Grenzkodexes nicht erfüllen, soll neu deren einzige Möglichkeit, legal in die Schweiz zu reisen, in der Erlangung eines **humanitären Visums** bestehen. Auf dieses Visum haben Flüchtlinge allerdings in den wenigsten Fällen einen Rechtsanspruch. Das Ergebnis ist eine dem Refoulement-Verbot zuwiderlaufende Ausweitung der Kluft zwischen der Rechtsstellung eines Flüchtlings an sich und dem Zugang zu dieser Rechtsstellung.

- Für die **Hilflosesten unter allen Schutzbedürftigen**, namentlich **Frauen und Kinder**, ist eine gefährliche Reise mit organisierten Schlepperbanden keine Alternative, u.a. weil sie gar nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, oder zur Begleichung der Kosten ihre Körper anbieten müssen. Für sie wäre es reine Glückssache, innerhalb eines Flüchtlingskontingents – was ein politischer Entscheid ist - Schutz zu finden**.**

- **Die EU diskutiert derzeit über die Einführung eines unionsweiten, einheitlichen Verfahrens zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland**, ganz entsprechend dem Zweck des Botschaftsasyls (vgl. z.B. KOM[2009] 262 endgültig, S. 31).

- Im letzten Jahr wurde im Rahmen des Botschaftsasyls in 29.95% aller Fälle die Einreise bewilligt. Die **proportional hohe Anzahl** der Fälle, in denen schlussendlich Asyl gewährt wird, **beweist an sich schon die Wichtigkeit des Rechtsinstituts des Botschaftsverfahrens.**

B. Zur Problematik der Dringlichkeitserklärung

Ein Bundesgesetz kann dringlich erklärt werden, wenn zeitliche und sachliche Dringlichkeit besteht (z.B. HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schw. Bundesstaatsrecht, N 1828 ff.), wenn nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen und es sich um rechtspolitisch gewichtige Anliegen handelt.

- **Sachliche Dringlichkeit** besteht, wenn längeres Zuwarten zur Gefährdung von Polizeigütern (Leib, Leben; Gesundheit, Infrastruktur des Staates etc.) führt oder wenn die Normadressaten den Suspensiveffekt des ordentlichen Referendums dazu nutzen könnten, den Lenkungszweck des Gesetzes zu vereiteln. Unserer Meinung nach werden durch die Gewährleistung des ordentlichen – nicht dringlichen – Gesetzgebungsverfahrens weder Polizeigüter gefährdet, noch der Lenkungszweck tangiert.

- **Zeitliche Dringlichkeit** besteht, wenn die Änderung überhaupt keinen Aufschub duldet und wenn es um eine Problematik geht, die durch ein plötzliches Ereignis eingetreten ist. Dass die Asylgesuchszahlen über die Botschaften oder die schriftlichen Eingaben an das BFM vom Ausland her in den letzten Monaten gestiegen sind, ist kein plötzliches Ereignis. Ausserdem wird schon so lange über eine Gesetzesänderung in diesem Bereich debattiert, dass nicht damit argumentiert werden kann, das angebliche „Problem“ sei plötzlich nur über die Dringlichkeit zu lösen.

- Es ist uns nicht nachvollziehbar, welche **nicht wiedergutzumachenden „Nachteile“** der Schweiz bei der (vorläufigen) Beibehaltung des Botschaftsverfahrens drohen würden. Wenn als Nachteile Unterbringungsprobleme oder lange Asylverfahren aufgeführt werden, dann werden diese durch eine Dringlichkeitserklärung auch nicht behoben.

- Wenn es beim **rechtspolitisch gewichtige Anliegen** um die Kosten im Asylbereich gehen sollte, dann empfiehlt sich die Abwägung zwischen dem Staatsbudget und den durch die sofortige Abschaffung dieser Regelung betroffenen Rechtsgüter.

- Schliesslich ist eine **Rechtsgüterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Inkraftsetzen und den mit einem sofortigen Vollzug einhergehenden Einschränkungen der Referendumsrechte** vorzunehmen - kann doch ein allfälliges Referendum nur ex nunc (und nicht rückwirkend) die Geltung des Gesetzes ausser Kraft setzen.

Sodann erachten die Demokratischen Juristinnen und Juristen die Voraussetzungen zur Erklärung der Dringlichkeit in diesem Bereich als nicht gegeben.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen,

Melanie Aebli
Geschäftsführerin DJS